

Grundsätze zur Anerkennung und Anrechnung an der Universität Bremen

für Prüfungsausschüsse und Anerkennungsbeauftragte

Stand: 31. Oktober 2018

Autorin:

Barbara Jakobi, Referat Lehre und Studium,
Dezernat Akademische Angelegenheiten der Universität Bremen

Diese Publikation wurde im Rahmen des mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH22063 geförderten Projekts „konstruktiv“ entwickelt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Publikation liegt bei der Autorin.

Grundsätze
zur
Anerkennung und Anrechnung
an der Universität Bremen
für
Prüfungsausschüsse und Anerkennungsbeauftragte

Stand 31.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
----------	---

Teil A Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1) Grundsätze	3
2) Unzulässigkeit von Anerkennungen	4
3) Inhaltliche Kriterien – Lernergebnisse als Ausgangspunkt	4
4) Durchführung von Anerkennungsverfahren	5
5) Zuständigkeit	6
6) Bescheiderstellung	6
7) Besondere Regelungen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen während des Auslandssemesters/Learning Agreement	6
8) ECTS-Tabellen und Noten	7

Teil B Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kompetenzen

1) Grundsätze	8
2) Durchführung der Anrechnung von Leistungen	9
3) Pauschale Anrechnung	9
4) Zuständigkeit	9
5) Bescheiderstellung	10

Anhang Rechtliche Grundlagen dieser Grundsätze

A Anerkennung	11
B Anrechnung	12
Wichtige Quellen, weitere Informationen	13

Präambel

Diese Grundsätze geben Auskunft über die Verfahren der Anerkennung und Anrechnung erbrachter Leistungen im Rahmen des Leistungspunkteerwerbs an der Universität Bremen. Teil A (Anerkennung) findet Anwendung, wenn Kompetenzen an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden. Teil B (Anrechnung) der Grundsätze findet Anwendung bei außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen. Die Anerkennung und Anrechnung kann auf Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule erfolgen. Anerkennung und Anrechnung dienen der Sicherung der Mobilität zwischen Hochschulen und der Erhöhung der Durchlässigkeit bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität des Studiums.

Rechtliche Grundlagen sind das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) und § 56 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168). Ausgenommen sind staatliche Pflichtfachprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft, hier gelten die Vorgaben der Landesprüfungsämter.

Teil A

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

1) Grundsätze

An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung nachgewiesen wird.

Gegenstand eines Anerkennungsverfahrens ist es zu prüfen, ob die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erbrachten Leistungen für das Studium an der Universität Bremen geltend gemacht werden können. Dies bedeutet, dass die entsprechende Prüfungsleistung als erbracht und, wenn vorhanden, mit Note in die Prüfungsakte eingetragen wird. Eine Anerkennung als Ersatz einer bereits erbrachten Leistung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

Anerkennungen erfolgen auf Modulebene. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Anerkennung von Modul-Teilleistungen erfolgen. Auch Abschlussarbeiten sind anzuerkennen, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt.

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Gleiches gilt für die von der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen.¹

¹ § 22 Abs. 2 Allgemeiner Teil Universität Bremen, 2010 in der jeweils gültigen Fassung

Die Antragsstellung ist formal möglich, wenn:

- a) der oder die Studierende in dem entsprechendem Studiengang immatrikuliert ist;
- b) es keinen Prüfungsversuch für das Modul gegeben hat.

Die Antragsstellung erfolgt mit einem Antragsformular, dem die notwendigen Nachweise beiliegen (siehe Informationen auf den Seiten des für das Studienfach zuständigen Prüfungsamtes).

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer notariell beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

2) Unzulässigkeit von Anerkennungen

Die Anerkennung ist gemäß den Rahmenprüfungsordnungen an der Universität Bremen zu verweigern, wenn:

- a) für die betreffende Prüfungsleistung an der Universität Bremen bereits ein Prüfungsverfahren läuft,
- b) die Anerkennung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Prüfungsleistung angestrebt wird,
- c) die Mehrfachanerkennung einer Prüfungsleistung für denselben Studiengang (an der Universität Bremen) erfolgen soll.

3) Inhaltliche Kriterien – Lernergebnisse als Ausgangspunkt

Grundlage des Anerkennungsverfahrens sind die Lernergebnisse, die innerhalb oder außerhalb der anerkennenden Hochschule in einem anderen Studiengang erzielt wurden. Zu ermitteln ist, ob dort eine Kompetenz erworben wurde, die auch in dem Studiengang, für den die Anerkennung zu erfolgen hat, zu erbringen ist. Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die Qualität, das Niveau, die Lernergebnisse bzw. Lernziele, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

Leitendes Kriterium ist dabei die Überprüfung der Lernergebnisse:

- ➔ **Lernergebnisse:** Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Kompetenzen die Studierenden nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) erworben haben. Die Lernergebnisse sollen im Hinblick auf die Gesamt-Erfordernisse des Studiums verglichen und bewertet werden. Liegt keine aussagekräftige Beschreibung der erworbenen und auf die Lernergebnisse bezogenen Kompetenzen vor, erfolgt der Abgleich über die beschriebenen Lehrinhalte.

Als weitere unterstützende Kriterien können folgende Aspekte herangezogen werden:

- ➔ **Qualität:** Es ist zu prüfen, ob die Hochschule nach den im Land geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert bzw. qualitätsgeprüft ist².
- ➔ **Niveau:** Es ist zu prüfen, ob anzuerkennende und zu erwerbende Kompetenzen auf einer vergleichbaren Niveaustufe liegen (siehe dazu: DQR, HQR und EQR im Anhang).
- ➔ **Workload:** Es ist zu prüfen, ob die Darstellung des Arbeitsaufwandes durch die ECTS-Credits nachvollziehbar ist. Geringe Abweichungen im quantitativen Umfang sind in der Regel kein

² <http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html>

Grund für die Verweigerung der Anerkennung, bei größeren Abweichungen sind die erreichten qualitativen Lernergebnisse ausschlaggebend.

- ➡ **Profil:** Es ist zu prüfen, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der aktuellen Heimathochschule Bezug haben (z.B. fachliche Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung etc.).

Wenn aus der Gesamtbetrachtung eine Abweichung erfolgt, welche nachweislich nicht die Kriterien des entsprechenden Faches erfüllt, liegt ein wesentlicher Unterschied vor. Dies ist unter Beachtung der folgenden Grundsätze für die Durchführung von Anerkennungsverfahren zu prüfen und ggf. zu begründen.

4) Durchführung von Anerkennungsverfahren

Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht der Studierenden:

Auf der Basis dieser Kriterien muss ein Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll, vorgenommen werden. Nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention verbietet sich hierbei eine bloße Gleichwertigkeitsprüfung. Vielmehr darf die Anerkennung nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird und durch die Hochschule belegt werden kann.

Die anerkennende Hochschule trägt damit die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds. Diese Beweislast wird flankiert durch eine Mitwirkungspflicht der oder des antragstellenden Studierenden. Grundsätzlich gilt, dass die eingereichten Unterlagen so aussagekräftig sein müssen, dass auf ihrer Grundlage eine Anerkennungsentscheidung getroffen werden kann. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn wesentliche Informationen für die Beurteilung der Lernergebnisse fehlen und auch der Einbezug der unterstützenden Kriterien keine hinreichende Anerkennungsgrundlage bietet.

Aus den vorgelegten Unterlagen muss sich die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben. Werden diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es der Darlegung eines wesentlichen Unterschieds bedarf.

Können die Dokumente ohne Verschulden der Studierenden nicht eingereicht werden, muss der Sachverhalt soweit ausermittelt werden, dass die etwaige Begründung der Nichtanerkennung durch die vorliegenden Fakten getragen wird. Die anerkennende Hochschule hat nicht erst im gerichtlichen Verfahren die Beweislast für das Vorliegen des wesentlichen Unterschieds, sondern bereits im Rahmen des Anerkennungsverfahrens selbst.

Unterschiede bei den ausgewiesenen Leistungspunkten:

Differenzen bei ausgewiesenen Leistungspunkten berechtigen zur Feststellung eines wesentlichen Unterschieds, wenn der abweichende Workload bezüglich der erworbenen Kompetenzen zu einem wesentlichen (Niveau-)Unterschied führt. Bei Unterschieden in der Leistungspunktezahl können – um eine Gleichwertigkeit festzustellen – die erzielten Lernergebnisse herangezogen werden. In diesem Fall kann ein Modul, das mit formal weniger Leistungspunkten als in der Zielprüfungsordnung verbucht ist, als vollwertiges Modul unter Anrechnung einer erhöhten Leistungspunktezahl anerkannt

werden. Bei einem Leistungspunkteüberhang kann dieser auch auf ein weiteres, thematisch äquivalentes Modul angerechnet werden.

Lange zurückliegender Kompetenzerwerb:

Grundsätzlich gilt, dass Kompetenzen nicht „verfallen“ können und somit das alleinige Zurückliegen eines Kompetenzerwerbs keine negative Anerkennungsentscheidung begründen kann.

Der Prüfungsausschuss muss in diesem Fall zusätzliche Begründungen für eine Ablehnung der Anerkennung anführen.

Begründung eines Ablehnungsbescheids:

Die Begründung für einen wesentlichen Unterschied ist schriftlich, allgemeinverständlich und nachvollziehbar zu formulieren.

5) Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung ist gemäß AT § 26 Absatz 8 Ziffer 3 der Prüfungsausschuss. Er entscheidet ggf. nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an sogenannte Anerkennungsbeauftragte delegieren.

6) Bescheiderstellung

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen. Das Prüfungsamt gibt der oder dem Studierenden nach Eingang der Anerkennungsentscheidung zeitnah, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Entscheidung per schriftlichem Bescheid bekannt. Zusätzlich können positive Bescheide vorab auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

Wird die Anerkennung einer Leistung abgelehnt, sind die Gründe der oder dem Studierenden ebenfalls bekannt zu geben. Die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die ablehnende Entscheidung ist mit entsprechender Begründung dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Mitteilung der negativen Entscheidung inklusive der Begründung an die Studierende oder den Studierenden erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7) Besondere Regelungen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungen während des Auslandssemesters/Learning Agreement

Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Zuständig hierfür sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse oder zu diesem Zwecke vom Prüfungsausschuss Beauftragte. Das Ergebnis muss schriftlich in Form eines Learning Agreements (siehe

Link im Anhang) festgehalten werden. Dabei sind die bisher genannten Regelungen, insbesondere der Abschnitt „Unzulässigkeit von Anerkennungen“, (siehe Teil A Ziffer 2) zu beachten.

Das Learning Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend der Vereinbarung studiert. Eine erneute Sachprüfung nach der Rückkehr aus dem Ausland ist nicht zulässig.

Sollten Studierende von dem vereinbarten Learning Agreement abweichen, z.B. da sich die Lehrinhalte an der Partnerhochschule verändert haben, ist dies unverzüglich, schon während des Auslandsaufenthaltes anzuzeigen. Das Learning Agreement wird seitens der Universität Bremen unverzüglich neu erstellt.

Die formale Anerkennung erfolgt auch für das Agreement nur auf Antrag der oder des Studierenden.

Studierende können nur für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der Universität Bremen erbracht wurden, die Anerkennung ohne Notenübernahme beantragen; es entscheidet der Prüfungsausschuss. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge (Joint oder Dual Degree Programme).

8) ECTS-Tabellen und Noten

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten aus dem inländischen Notensystem übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Wenn für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen³, sofern durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder die fachspezifischen Prüfungsordnungen keine gesonderten Regelungen getroffen wurden. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel.⁴

Eine standardisierte Anerkennung eines Moduls mit der Note 4,0 ist nicht zulässig; bei unvergleichbaren Notensystemen **oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese Module gehen nicht in die Gesamtnote der Abschlussberechnung ein.**

Eine nachträgliche Bewertung/Benotung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (CP) zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

³ Ebenfalls <http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html>. Hinweis: Zur Einsichtnahme in die Umrechnungstabellen ist ein behördlicher Zugang nötig.

⁴ Bayerische Formel: siehe http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/GesNot04.pdf und siehe: <https://uol.de/index.php?id=30232>.

Teil B

Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kompetenzen

Bei der Anrechnung handelt sich um die rechtliche Gleichstellung außerhochschulischer Kompetenzen auf an der Universität Bremen curricular festgesetzte Module.

Gegenstand eines Anrechnungsverfahrens ist es zu prüfen, ob Kompetenzen, die z.B. durch Ausbildung oder (Berufs-)Praxis erworben wurden, für das Studium an der Universität Bremen geltend gemacht werden können. Die Kompetenzen werden auf eine Weise berücksichtigt, dass die entsprechende Prüfungsleistung als erbracht und, wenn vorhanden, mit Note in die Prüfungsakte eingetragen wird.

Hierbei hat die oder der Studierende eine Mitwirkungspflicht, indem sie oder er ausreichende und aussagekräftige Unterlagen einreicht.

Die Anrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Qualität der an der Universität angestrebten Hochschulabschlüsse.

1) Grundsätze

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) sind bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums anzurechnen (BremHG § 56 Abs. 2).

Die Antragsstellung ist formal möglich wenn:

- a) der oder die Studierende in dem entsprechendem Studiengang immatrikuliert ist;
- b) es keinen Prüfungsversuch für das Modul gegeben hat.

Die Antragsstellung erfolgt mit einem Antragsformular, dem die notwendigen Nachweise beiliegen (siehe Informationen auf den Seiten des für das Studienfach zuständigen Prüfungsamtes). Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer notariell beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen.

Eine Anrechnung als Ersatz einer bereits erbrachten Leistung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

Insbesondere folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

- a) Bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse.
- b) Nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen.
- c) Relevante durch Berufspraxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen).

2) Durchführung der Anrechnung von Leistungen

Für den Nachweis der erworbenen Kompetenzen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren z.B. des Bildungsträgers vorzulegen.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- a) Im Rahmen der Überprüfung sind ggf. ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen oder eine schriftliche Reflexion einzureichen, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.
- b) Lernergebnisse und ihr Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie über Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen.
- c) Im Falle informell durch Berufspraxis erworbener Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen.

3) Pauschale Anrechnung

Der pauschalen Anrechnung liegt ein dokumentierter Äquivalenzvergleich zugrunde. Verantwortlich für die Erstellung des Äquivalenzvergleiches ist die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des entsprechenden Faches, ggf. unterstützt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. Im Äquivalenzvergleich wird festgestellt, inwieweit die Inhaltsbereiche eines Moduls in der anzurechnenden Aus- und Weiterbildung bzw. der beruflichen Tätigkeit abgedeckt sind, und ob das Niveau der anzurechnenden Kompetenzen dem Niveau des Moduls entspricht.

Die Anrechnung soll im Regelfall auf Modulebene erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung von Modul-Teilleistungen möglich.

Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Eine standardisierte Anrechnung eines Moduls mit der Note 4,0 ist nicht zulässig; bei unvergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese Module gehen nicht in die Gesamtnote der Abschlussberechnung ein.

Eine nachträgliche Bewertung/Benotung der angerechneten Leistung ist nicht zulässig.

4) Zuständigkeit

Zuständig für die Anrechnung ist gemäß AT § 26 Absatz 8 Ziffer 3 der Prüfungsausschuss. Er entscheidet ggf. nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an sogenannte Anerkennungsbeauftragte delegieren.

5) Bescheiderstellung

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen. Das Prüfungsamt gibt der oder dem Studierenden nach Eingang der Anrechnungsentscheidung zeitnah, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Entscheidung per schriftlichem Bescheid bekannt. Zusätzlich können positive Bescheide vorab auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

Wird die Anrechnung einer Leistung abgelehnt, sind die Gründe der oder dem Studierenden ebenfalls bekannt zu geben. Die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen zur Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die ablehnende Entscheidung ist mit entsprechender Begründung dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen. Grundsätzlich gilt, dass Kompetenzen nicht „verfallen“ können und somit das alleinige Zurückliegen eines Kompetenzerwerbs keine negative Anrechnungsentscheidung begründen kann.

Die Mitteilung der negativen Entscheidung inklusive der Begründung an die Studierenden oder den Studierenden erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte (CP) zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

Anhang

Rechtliche Grundlagen dieser Grundsätze

A) Anerkennung

„Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997 (sog. Lissabon-Konvention)

„Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, am 16. Mai 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt. Auszug Artikel V.1:

„Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung schließt solche Studienzeiten ein, die in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, zum Abschluss eines Hochschulprogramms führen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann, den sie in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden.“

BremHG

Umgesetzt wurden diese Grundlagen in Landesrecht (Bremisches Hochschulgesetz) vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), geändert am 08.05.2018 (Brem.GBl. S. 168):

„§ 56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Bei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) ¹Über die Anrechnung und gegebenenfalls das Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede entscheidet die Hochschule. ²Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

(Anm.: Die von der Hochschulrektorenkonferenz neu festgelegten Begriffe „Anerkennung“ und „Anrechnung“ finden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Grundsätze (2018) noch nicht im BremHG)

Nexus-Projekt „Runder Tisch Anerkennung“

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) befasst sich im Rahmen des nexus-Projektes „Runder-Tisch Anerkennung“ seit 2014 mit einem **Beratungs- und Schulungsangebot für die Hochschulen**, um die praktische Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen auf die Anwendungsebene der einzelnen Hochschulen zu unterstützen.

Ausführliche Erläuterungen der Lissabon-Konvention, Erklärungen des daraus resultierenden „Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region“, (im Folgenden **Lissabon-Ausschuss**), dessen Aufgabe „die Förderung der Anwendung der Konvention und die Überwachung“ ist sowie die rechtlichen Grundlagen der Anerkennung in Deutschland finden sich im Leitfaden **„Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen“** der HRK.

B) Anrechnung

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium wird durch die **Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2002** und **vom 18.09.2008** sowie durch die **Ländergemeinsamen Strukturvorgaben** vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 festgelegt:

*„Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat es sich zum Ziel gesetzt, die Durchlässigkeit von akademischer und beruflicher Bildung zu erhöhen. Deshalb sind die Hochschulen nach Ziff. A 1.3 der **Ländergemeinsamen Strukturvorgaben** verpflichtet, geeignete Kompetenzen und Fähigkeiten anzurechnen, die ein Bewerber außerhalb der Hochschule im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.*

Leistungen werden dann anerkannt, wenn sie in Inhalt und Niveau gleichwertig zu denen sind, die ersetzt werden sollen. Verantwortlich für diese Feststellung sind die Hochschulen in ihrer Funktion als Garanten für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse. Sie legen ihre Verfahren und Kriterien für die Anrechnung verbindlich fest.

*Maximal können Leistungen bis zu 50 Prozent der in einem Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden. Die Anrechnung ist sowohl aufgrund einer Einzelfallprüfung als auch zum Beispiel im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule und beruflichen Ausbildungseinrichtungen pauschal möglich. In der Akkreditierung werden die Verfahren und Kriterien einer Hochschule für die Anrechnung begutachtet. Die KMK hat dies und weitere Einzelheiten in zwei Beschlüssen von **2002** und **2008** geregelt.“⁵*

Eine entsprechende Regelung findet sich auch **im BremHG** in § 56 Abs. 2:

„Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

Und in den **Allgemeinen Teilen der Bachelor-/Masterprüfungsordnungen** der Universität Bremen § 22 Abs. 5/Abs. 4:

„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.“

Der **Akkreditierungsrat** stellt am 19.12.2014 fest⁶:

„...dass nach Auslaufen dieser Frist nun ab dem 01.01.2015 das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen ist. Ebenfalls zu beauftragen ist, wenn zwar Regelungen vorhanden sind, diese aber ausschließen, dass die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte via Anrechnung erreicht werden kann.

Die Ausgestaltung entsprechender Verfahren und Kriterien in den Prüfungsordnungen liegt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Entscheidend ist, dass die Regelungen gewährleisten, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung stattfinden kann und ggf. auch entsprechende Anrech-

⁵ Akkreditierungsrat/Newsletter Ausgabe 01/2015

⁶ Schreiben an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen am 19.12.2014

nungen erfolgen. Maßstab ist hierbei die in jedem Einzelfall als Grundlage für die Anrechnungsentscheidung festzustellende Gleichwertigkeit nach Maßgabe des Beschlusses der KMK vom 28.06.2002, mit der die Hochschulen ihrer Garantenfunktion für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und -grade nachkommen müssen. Insofern möchte ich auch gerne auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 3.1 des am 18.09.2008 verabschiedeten Berichts der KMK verweisen.“

Wichtige Quellen

„Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ (DQR)

<https://www.dqr.de/>

„Europäischer Qualifikationsrahmen“ (EQR)

https://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-efg/files/leaflet_de.pdf

„Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR)

https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf

Unter folgendem Link ist das Formular zum Learning Agreement abzurufen:

<https://www.uni-bremen.de/studium/starten-studieren/studium-international/studieren-im-ausland/erasmus-studienaufenthalt/>

Weitere Informationen

Datenbanken für die Anrechnungsentscheidungen:

Hochschulen Baden-Württemberg:

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-01-Tagungen/07-01-61-Qualitaetssicherung_Dresden/Poster/20170814_andaba-Poster-A0.pdf

Hochschule Aalen:

<https://www.hs-aalen.de/de/news/1141>